

Kreisausschuss

des Kreises Herzogtum Lauenburg.
G.Nr. I b 25 a II 19.

Ratzeburg, den 17. August 1928.

Auf Ihren Antrag vom 18. Juni d. Js. erteilen wir Ihnen die jederzeit widerrufliche Genehmigung zur Anlage eines Aufganges auf der Landstraßenböschung vor Ihrem Grundstück an der Landstraße Nr. 18 - Ratzeburg-Siebenbäumen - und zur Benutzung und zum Bepflanzen des oberhalb der Böschung liegenden Landstreifens.

Der Aufgang ist, wie es an Ort und Stelle mit dem Landesoberwegemeister Möller aus Mölln besprochen worden, unter Aufsicht der Landesbauverwaltung, Abteilung Tiefbau, herzustellen und dauernd in gutem Zustande zu unterhalten.

Für die Anlage ist eine jährliche Anerkennungsgebühr von 3,-- RM am 1. Mai jeden Jahres im voraus, erstmalig innerhalb 14 Tagen, an die Landeskasse auf deren Konto bei der Landesbank in Ratzeburg zu entrichten.

Sie sind verpflichtet, bei Vermeidung des sofortigen Widerrufs der Genehmigung und einer an uns zu zahlenden Vertragsstrafe von

50,-- RM,

wörtlich: "Fünfzig Reichsmark"

bei einer Veräußerung des Grundstücks Ihren Besitznachfolger zu verpflichten, diese Bedingungen ebenfalls anzuerkennen.

I. A.

gez. B e y e r .

An

Herrn K a r l S t a g e
in R a t z e b u r g ,

St. Georgsberg.

Beglaubigt:



Sich.
Obersekretär.